

zunächst im allgemeinen auf die Mißstände hinzuweisen, die es hat, wenn mit einer Gerichtsvorstandsstelle in einer kleineren Stadt keine Dienstwohnung verknüpft ist, und ich möchte doch auch Radeberg zu den kleineren Städten noch rechnen. Es ist in einer kleinen Stadt nicht immer eine geeignete Privatmiethwohnung für den Gerichtsvorstand vorhanden. Da können verschiedene Zufälligkeiten eintreten, es kann an den Ort eine neue Behörde kommen, es kann Militär hingelegt werden, es können sonst Umstände eintreten, die es unmöglich machen, für den Gerichtsvorstand eine Dienstwohnung zu erlangen. Aber auch dann, wenn er in dem glücklichen Besitze einer Privatmiethwohnung ist, können sehr leicht Umstände eintreten, die es veranlassen, daß er aus der Privatmiethwohnung wieder heraus muß. Es kann vorkommen, und es ist, wie ich aus meiner eignen Erfahrung bestätigen kann, schon wiederholt vorgekommen, daß der Hausbesitzer die zeither vom Gerichtsvorstande benutzte Wohnung selbst braucht und infolge dessen dem Gerichtsvorstande kündigt. Oder er benutzt die Situation, um einen höheren Miethzins zu erlangen und kündigt dem Gerichtsvorstande die Wohnung, wenn dieser nicht einen höheren Miethzins bewilligt, oder was auch schon vorgekommen ist, der Hauswirth fühlt sich durch eine gerichtliche Maßnahme des Gerichtsvorstandes verletzt, er ist verfeindet mit dem Gerichtsvorstande, und aus Aerger darüber kündigt er, und zwar unter Verhältnissen, wo es dem Gerichtsvorstande kaum möglich ist, in dem Orte noch eine andere Wohnung zu finden. Unter diesen Umständen ist es recht wohl denkbar, daß einmal der Gerichtsvorstand nicht mehr in der Lage ist, in dem kleinen Orte mit seiner Familie wohnen zu bleiben, daß er infolge dessen versetzt und seine Stelle mit einem jungen Assessor, der noch keine Familienwohnung braucht, besetzt werden muß, mindestens zeitweilig.

Es wird aber auch das Fehlen einer Dienstmiethwohnung mißlich für die Justizverwaltung bei der Neubesezung einer Stelle. Von den Vorständen der jetzt bestehenden 107 Amtsgerichte haben 84 Dienstmiethwohnung, von den übrigen 23 Amtsgerichten, unter denen sich zur Zeit auch Radeberg befindet, sind noch 5 auszuscheiden, bei denen der Einbau einer Dienstmiethwohnung in den Gerichtsneubau schon bewilligt ist. Es bleiben also nur noch 18 Stellen von Gerichtsvorständen, die keine Dienstwohnung haben. Das schon jetzt mit zwei Amtsrichtern besetzte Amtsgericht Radeberg ist bereits jetzt von solchem Umfange, daß es nur mit einem schon längere Zeit im Besitze einer anderen Gerichtsvorstandsstelle befindlich gewesenen Amtsrichter besetzt werden kann. Da mit diesen anderen Stellen, die hier in

Frage kommen können, in der großen Mehrzahl Dienstmiethwohnungen verbunden sind, so wird auch, wenn einmal die Stelle neu zu besetzen ist, die Auswahl nur unter solchen Amtsrichtern getroffen werden können, welche sich bereits im Besitze einer Dienstmiethwohnung befinden. Nun liegt es aber auf der Hand, daß es keinem Amtsrichter, der jetzt schon im Besitze einer Dienstmiethwohnung ist, einfallen wird, sich auf eine andere Stelle versetzen zu lassen mit der keine Dienstmiethwohnung verknüpft ist. Denn es ist ja bekannt, daß der Staat für die Dienstmiethwohnungen einen erheblich geringeren Miethzins fordert als für Privatmiethwohnungen zu zahlen ist. Nach den bestehenden Bestimmungen ist aber das Justizministerium nicht in der Lage, einen Amtsrichter wider seinen Willen von der Stelle zu versetzen. Es würde daher die Auswahl unter den Amtsrichtern bei einer Neubesezung sehr erschwert sein, es würde dahin kommen können, daß eine Stelle, die schon von höherer Bedeutung ist, mit einem Amtsrichter besetzt werden muß, der an sich minder tauglich für die Stelle ist.

Schließlich wolle aber auch die hohe Kammer mir nicht verübeln, wenn ich bitte, bei der Abstimmung auch etwas von den Grundsätzen über Treu und Glauben sich beherrschen zu lassen. Es war ursprünglich bestimmt, dem in erheblichem Maße vorhandenen Raummangel im Radeberger Amtsgerichte durch einen Anbau abzuheben, daher wurde auch dem jetzigen Gerichtsvorstande, als er um sein Einverständnis mit der Versetzung nach Radeberg gefragt wurde, die Ueberlassung der Dienstmiethwohnung im Schlosse daselbst zugesichert. Es kam überhaupt damals noch gar nicht in Frage, daß die Dienstmiethwohnung aufzugeben und zu Geschäftsräumen zu verwenden sei. Ich bemerke hierzu, daß der gegenwärtige Inhaber der Stelle bisher eine Dienstmiethwohnung im Zschopauer Schlosse inne hatte. Infolge der eigenthümlichen Beschaffenheit des Radeberger Schlosses wäre der Anbau ziemlich umfanglich und kostspielig gewesen; er wurde von den zugezogenen Sachverständigen auf ungefähr 80- bis 90,000 M. veranschlagt. Die weitere Verfolgung dieses Projekts, also die Verwendung der Dienstmiethwohnung zu Geschäftsräumen, würde auch die mißliche Folge gehabt haben, daß dann das Amtsgericht in seinen ganz unzulänglichen Geschäftsräumen noch mindestens auf weitere drei Jahre hätte verbleiben müssen. Unter diesen Umständen legte ich mir die Frage vor, ist es nicht viel richtiger, wenn gleich am 1. Oktober, wo die Stelle neu besetzt wurde, die Dienstmiethwohnung zu Geschäftsräumen verwendet und dem Amtsrichter eine andere Dienstmiethwohnung angeboten wird. Als geeignetes Grundstück für den Ankauf war nur die Villa